



Haus & Grund Worms-Alzey informiert zum Thema:

ÖR: Wiederkehrende Ausbaubeiträge

17.005

Ausbaubeiträge kontra wiederkehrende Ausbaubeiträge?

Mit dem Infoblatt 17.004 wurde der Unterschied zwischen Erschließungskosten und den Ausbaubeiträgen erläutert. Es wurde aufgezeigt, welche Voraussetzungen eine hoheitliche Maßnahme einhalten muss, um als Grundlage einer rechtmäßiger Beitragserhebung dienen zu können.

Mit den [wiederkehrenden Ausbaubeiträgen](#) taucht ein neuer Obergriff auf, der der Erklärung bedarf.

Erschließungskosten und Ausbaubeiträge: Erschließungskosten fallen einmalig für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen an. Das ist in §§ 127 ff BauGB geregelt. Ausbaubeiträge fallen einmalig für die notwendige Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungseinrichtung (öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen). Das sind in aller Regel einmalige Kosten, die zuweilen Beträge in nicht unerheblicher Höhe erreichen können.

Kosten können nur von den Anliegern erhoben werden, soweit die Verkehrsanlagen in einem „räumlichen und funktionalen Zusammenhang“ zum Grundstück des Beitragspflichtigen stehen. Ein „funktionaler Zusammenhang“ zwischen Grundstück und der konkreten Baumaßnahme ist gegeben, wenn sie für die Nutzung der Grundstücke und Betriebe einen greifbaren beitragsrechtlichen Vorteil vermitteln.

Wiederkehrende Ausbaubeiträge: Im Jahr 2006 wurde das KAG in Rheinland-Pfalz reformiert. Aufgrund der Neuregelung können Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des Gemeindegebiets, also sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen, als qualitativ selbständige Gemeindeeinrichtung eine eigenständige öffentliche Einrichtung bilden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, statt für das gesamte Gemeindegebiet für Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile zu bestimmen, so dass nur diese eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildeten, so etwa bei abgelegenen oder in ihrem Ausdehnungsbereich feststehenden Stadt- oder Ortsteilen, für im Außenbereich gelegene Verkehrsanlagen oder bei sich aufdrängender Orientierung an anderen Grenzlinien .

Auf das Erfordernis eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs verzichtete die Neuregelung für wiederkehrende Beiträge.

Motiv: Eine einmalige Umlegung der Kosten auf die Anlieger der Baumaßnahme ist zuweilen politisch schwer durchsetzbar. Das hat vielerorts zu einem erheblichen Stocken städtebaulich sinnvoller



Projekte geführt. Dort, wo Ausbaubeiträge erhoben werden, gibt es nicht selten Bürgerproteste. Daher wurden sogenannte wiederkehrende Straßenausbaubeiträge eingeführt. Wiederkehrende Beiträge werden in regelmäßigen, meist jährlichen Abständen von allen oder einem abgegrenzten Kreis von Grundstückseigentümern in der Gemeinde erhoben und einem gemeinsamen Topf für Straßenausbauarbeiten in einem bestimmten Gebiet zugeführt. Sie erleichtern gegenüber den einmaligen Beiträgen die gleichmäßige Verteilung der Lasten, da grundsätzlich mehr Bürger einzahlen, weil nicht nur die Anlieger, sondern alle Grundstückseigentümer im Gebiet abgabepflichtig sind. Außerdem ist die jährliche Umlage weniger belastend für den einzelnen, weil die Beiträge für eine Ausbaumaßnahme nicht auf einmal aufgebracht werden müssen. Allerdings gibt es auch bei der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge Fallstricke, die es zu umgehen gilt.

Verfassungsgemäß: Das VG Koblenz hatte Zweifel daran, ob die wiederkehrenden Beiträge verfassungsgemäß sind. Es hat deshalb diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 10 und 10a KAG RhPf einzuholen. Das hat festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen verfassungsgemäß sind [vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10].

Charakteristikum der wiederkehrenden Beiträge: Der klassische Beitragsbegriff geht bisher davon aus, dass ein einmaliger Vorteil einmaligen Beitrag abgegolten wird. Mit der Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge gibt es aber keinen einmaligen Vorteil mehr, sondern zwar jedes Mal, wenn eine innerhalb des Abrechnungswiederkehrende Straßenausnormierte Rechtsfolge der wiederkehrenden Vorteilsgewährung. Es entfällt die Beschränkung auf eine nur einmalige Vorteilsentstehung.



Umlage der Kosten im Abrechnungsgebiet: Es gibt zwei Methoden, wiederkehrende Beiträge zu erheben. In kleineren Gemeinden wird angesichts der überschaubaren Zahl entsprechender Baumaßnahmen die Erhebung wiederkehrender Beiträge anhand des sogenannten A-Modells zu bevorzugen sein. Hierbei erfolgt die Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten. Daraus ergibt sich jährlich ein neuer Beitragssatz.

Bei der zweiten Methode (B-Modell) wird für alle Verkehrsanlagen ein Bauprogramm für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Aus der Summe der geplanten Kosten für die nächsten fünf Jahre wird der jährlich wiederkehrende Beitragssatz berechnet. Das bedeutet, dass der Ermittlung die erwarteten Aufwendungen aus fünf Jahren zugrunde gelegt werden. Bei diesem Modell müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres Aufwendungen für Verkehrsanlagen tatsächlich angefallen sein, damit die Beitragsschuld jährlich entsteht. Ohne jährliche Aufwendungen kann kein wiederkehrender Straßenausbaubeitrag erhoben werden. Es ist auch nicht zulässig, in den Fünfjahreszeitraum Jahre mit Investitionsmaßnahmen und Jahre ohne Bauausgaben aufzunehmen [vgl. OVG RhPf, Beschluss vom 01.08.2011 – 6 B 10720/11. OVG]. Das B-Modell eröffnet der Gemeinde nicht die Möglichkeit, nur in einem kurzen Zeitraum innerhalb des Fünfjahreszeitraums aus-



baurelevante Maßnahmen umzusetzen, davon losgelöst jedoch über fünf Jahre stetig wiederkehrende Beiträge zu erheben [vgl. VG Neustadt, Beschluss vom 02.03.2012 – 1 L 113/12.NW, juris].

Höhe: Es wäre natürlich nicht Baukosten auf die Straßenanlieger umzu-

nicht nur von allen angrenzenden auch von anderen Personen benutzt; Durchgangsverkehr. Deshalb sehen alle einen Mindestanteil der Gemeinde (in vor. Eine **Instandsetzung** dagegen ist



der Substanzerhaltung bzw. einer Verbesserung der Oberflächeneigenschaften einer Straße dient. Solche Kosten sind nicht beitragsfähig, sondern müssen von der Gemeinde getragen werden. Die umgelegten Kosten werden daher zu überprüfen sein: Die Erneuerung einer Straße kommt grundsätzlich nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer in Betracht. Diese beträgt in der Regel 25 bis 30 Jahre. Ist dieser Zeitrahmen noch nicht erreicht – und wurde die Straße bislang auch noch nicht repariert – geht dieser so genannte aufgestaute Reparaturbedarf nicht zu Lasten der Anlieger.

gerechtfertigt, die gesamten legen. Denn jede Straße wird Grundstücken aus, sondern hinzuweisen ist auf den Kommunalabgabengesetze Rheinland-Pfalz von 20 %) eine bauliche Maßnahme, die

Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum bekommt jeder Miteigentümer einen eigenen Beitragsbescheid, jeweils bezogen auf seinen Miteigentumsanteil am Grundstück. Bei einem Erbbaurecht wird der Erbbauberechtigte herangezogen.

Mieter: Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge kann der Vermieter nicht als Betriebskosten auf die Mieter umlegen, da es sich nicht um grundstücksbezogenen Kosten handelt. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge bieten keine Möglichkeit zur Mieterhöhung. Die Baumaßnahme wird nicht durch den Vermieter, sondern durch die Gemeinde als Bauherr durchgeführt.

Werbungskosten: Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG können Vermieter die Straßenausbaubeiträge in ihrer Einkommensteuererklärung bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten sind nämlich alle Aufwendungen, bei denen „objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung besteht und die subjektiv zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden“ [vgl. BFH, Urteil vom 08.12.1992 – IX R 68/89, BStBl II 1993, 434]. Zu den Werbungskosten zählen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG auch öffentliche Abgaben, soweit sie sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen; das trifft auf Straßenausbaubeiträge zu [vgl. BFH, Urteil vom 02.05.1990 – VIII R 198/85; FG München, Urteil vom 18.03.2008 – 6 K 4293/06, EFG 2009, 252]. Ein Grundstückseigentümer ohne Mieteinkünfte kann die Straßenausbaubeiträge steuerlich weder als Werbungskosten zur Anrechnung bringen, noch können sie als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden [vgl. BFH, Beschluss vom 24.03.2009 – VI B 133/07]. Allerdings kann nach einem rechtskräftigen Urteil des der in den Straßenausbaubeiträgen enthaltene Lohnkostenanteil gemäß § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG als haushaltsnahe Handwerkerleistung steuerlich berücksichtigungsfähig sein [vgl. FG Nürnberg vom 24.6.2015 – 7 K 1356/14]. Insgesamt können Steuerzahler jährlich 20 % der Lohnkosten, maximal € 1.200,00 von der Einkommensteuerschuld abziehen. In der Praxis ist das aber nicht so einfach, weil die Gemeinde den Straßenausbaubeitrag nicht nach Lohn- und Sachkosten aufschlüsselt. Hier müsste man sich schon die Mühe machen, bei der Gemeinde explizit nachzufragen, welcher Beitragsanteil auf die Lohnkosten entfällt.



Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

§ 10a KAG - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (§10) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Absatz 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau (§ 9 Abs.1 Satz 2) vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(6) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 10 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelten gewesen wäre.

(7) ...